

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0134/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 11**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 14.02.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Angreifer stach auf Vierjährige ein, ein Patient ging dazwischen: ‚Das war nicht mehr mutig‘“. Der Beitrag berichtet über einen Mann, der einschritt, als im April 2024 in einem süddeutschen Supermarkt ein 35-jähriger Mann auf ein vierjähriges Mädchen einstach. Der Mann erzählt von dem Vorfall und legt seine Sichtweise des Geschehens dar.

II. Die Überschrift – und das ihr in einer Handyübersicht von Schlagzeilen beigestellte Foto – erweckt den falschen Eindruck, als handele sich bei dem Vorfall um ein aktuelles Geschehen, was aber nicht der Fall sei. Dies sei Clickbaiting.

III. Die Chefredaktion weist die Behauptung des Beschwerdeführers zurück, bei dem beanstandeten Artikel handele es sich um das „Ausnutzen der aktuellen Situation“ oder gar „Clickbait“. Im Gegenteil: Der Redaktion sei es im Licht der aktuellen Ereignisse wichtig gewesen, Menschen Aufmerksamkeit zu geben, die in derlei Situationen besonnen und mit Zivilcourage gehandelt hätten. Zudem sei auf folgendes hingewiesen:

Der bemängelte Artikel vom 14.02.2025 beziehe sich auf einen Bericht der SWR-Landesschau über den Helfer, der wenige Tage zuvor ausgestrahlt und seitdem in öffentlich-rechtlichen Mediatheken vorgehalten werde. Bereits im Teasertext des Artikels werde der zeitliche Bezug klar hergestellt. Die Messer-Attacke im April des Vorjahres habe bundesweit für Aufmerksamkeit gesorgt, Ende Januar 2025 sei der Helfer mit der Rettungsmedaille des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet worden.

Dem Screenshot des Beschwerdeführers entnehme man, dass ihm der Artikel von Google vorgeschlagen wurde („Google Discover Feed“). Der Discover-Feed sei hoch personalisiert und basiere auf Interessen der Nutzer und werde über Google-Algorithmen gesteuert, worauf Publisher keinen Einfluss hätten.

Im „Google Discover Feed“ des Beschwerdeführers sei bei der Ausspielung des Inhalts ein Thumbnail eines integrierten Nachrichtenvideos statt das Bild des Retters dargestellt worden. Dies sei redaktionell nicht gewünscht gewesen, aber auch darauf hätten Publisher keinen Einfluss.

Angesichts dieser Tatsachen könne man keinerlei Verstöße gegen den Pressekodex feststellen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Online-Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Bereits im ersten Satz des Artikels auf der Website der Zeitung wird mitgeteilt, dass die Berichterstattung sich mit einem ein Jahr zurückliegenden Vorgang beschäftigt. Somit entsteht bei den Lesern nicht der Eindruck, als handele es sich um einen aktuellen Vorfall.

Im Hinblick auf das in der Google-Nachrichtenübersicht veröffentlichte Foto stellt der Vorsitzende fest, dass die Redaktion auf die Auswahl der in dem Discover-Feed enthaltenen Bilder keinen Einfluss hat und daher nicht für einen eventuell entstandenen irreführenden Eindruck verantwortlich ist.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

